

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates

per E-Mail
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Luzern, 8. September 2023

Protokoll-Nr.: 926

**Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR.
StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Mai 2023 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung Stellung zu nehmen, das Änderungen des Strafgesetzbuchs (StGB), des Militärstrafgesetzes (MStG) und des Militärstraftprozesses (MStP) vorsieht. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen von StGB, MStG und MStP. Die neue Strafbestimmung ist zu begrüssen, weil sie für den aktuell bestehenden Graubereich zwischen Strafbarkeit und Sozialadäquanz eine strafrechtliche Lücke schliesst. Dies ermöglicht, dass auch in solchen Fällen eine Strafuntersuchung eröffnet, gegen entsprechende Verhaltensweisen mit gravierenden Folgen für die Opfer vorgegangen und damit der Schutz der Opfer von Stalking verbessert werden kann. Denn aktuell fehlt im Bereich der Stalking-Handlungen ein griffiger Spezialtatbestand, der auch anwendbar ist, obwohl die konkreten Einzelhandlungen zwar noch sozialadäquat, aber schliesslich in ihrer Gesamtheit strafwürdig sind. Gerade etwa in zivilrechtlichen Familienrechtskonflikten ist dies eine häufige Begleiterscheinung, die aufgrund der bestehenden Lücke im Strafrecht bisher in der Praxis nicht selten zu unbefriedigenden Situationen geführt hat. Die explizite Strafbarkeit von während einer gewissen Zeitspanne mehrfach vorliegenden Nachstellungshandlungen dürfte auch die Gewährung von Leistungen gemäss Opferhilfegesetz (OHG) erleichtern. Dies deshalb, da Anspruch auf umfassende Unterstützung durch die Opferhilfe gemäss Art. 1 Abs. 1 OHG nur Personen haben, die

durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen gemäss Vorentwurf haben wir folgende Bemerkungen:

zu Art. 181b StGB und Art. 150a MStG VE

Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot ist es richtig, dass die konkreten Nachstellungshandlungen einzeln aufgeführt werden, wobei mit den genannten drei Formen (Verfolgung, Belästigung, Drohung) die typischen Verhaltensweisen erfasst sein dürften. Dass die Nachstellungshandlungen sich durch ihre Hartnäckigkeit auszeichnen müssen und deshalb im Gesetzestext als «beharrlich» bezeichnet werden, ergibt Sinn. Dementsprechend sind mehrfache Nachstellungshandlungen während einer gewissen Zeitspanne vorausgesetzt, damit ein tatbestandsmässiges, vom neuen Straftatbestand erfasstes Verhalten vorliegt.

Die drei umschriebenen Nachstellungshandlungen sowie der Begriff «beharrlich» stellen auslegungsbedürftige Begriffe dar, deren Konkretisierung jedoch durch die Gerichtspraxis erfolgen wird. Gleiches gilt für die Konkurrenzproblematik mit anderen Tatbeständen. Insbesondere erscheint auch der Taterfolg, nun formuliert als «Beschränkung [des Opfers] in der Lebensgestaltungsfreiheit», unklar. Nicht geklärt ist, ob das Opfer effektiv, also durch nach aussen sichtbare Handlungen, in einer Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt sein muss (bzw. sich entsprechend beschränkt) oder ob es ausreicht, wenn das Opfer sich in seiner Gestaltungsfreiheit beschränkt fühlt, aber nicht danach handelt.

Die Anwendung der Strafbestimmung könnte erleichtert werden, wenn die Nachstellungshandlungen nicht auf Verfolgung, Belästigung und Drohung beschränkt werden, sondern der Tatbestand wie folgt ergänzt wird, da es viele Facetten eines nachstellenden Verhaltens geben kann, welche sich möglicherweise nicht immer so klar einer der drei inkriminierten Handlungen zurechnen lassen, was mit einer solchen Ergänzung ebenfalls zum Ausdruck gebracht würde:

«Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt, bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Der Tatbestand der Nötigung setzt vom Wortlaut her ein Handlungsziel (Tun, Dulden oder Unterlassen) voraus. Im Unterschied dazu setzt der Tatbestand der Nachstellung vom Wortlaut her nur einen Handlungserfolg voraus, den der Täter – abgesehen vom Stalking aus Rache – häufig wohl nicht direkt anstrebt, für die Erreichung seines eigentlichen Handlungszieles aber in Kauf nimmt. Sieht die Strafbestimmung der Nachstellung kein Handlungsziel vor, ist fraglich, ob eine gesonderte Begründung der Rechtswidrigkeit überhaupt möglich wäre, wenn eine solche als erforderlich erachtet werden sollte. Denn bei der Begründung der Rechtswidrigkeit wird eigentlich an den direkt angestrebten Zweck bzw. das Handlungsziel und nicht an den in Kauf genommenen Handlungserfolg angeknüpft. Das Fehlen eines Handlungszieles im Tatbestand könnte vom Bundesgericht auch dahingehend ausgelegt werden, dass beim Tatbestand des Stalkings die Rechtswidrigkeit keiner besonderen Begründung bedarf. Allenfalls würde es sich lohnen, diese Problematik noch vertiefter durch einen Experten/eine Expertin der Strafrechtslehre prüfen zu lassen.

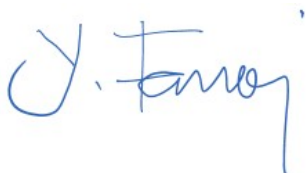
zu Art. 55a Abs. 1 StGB (und Art. 46b Abs. 1 MStG) VE

Die Aufnahme der Strafbestimmung der Nachstellung in Art. 55a StGB kann kritisch gesehen werden bei schweren Fällen von Stalking. Dies gilt aber gleichermassen auch für andere, bereits in dieser Norm angeführte Straftatbestände, wie zum Beispiel Nötigung, Drohung oder einfache Körperverletzung. Da Art. 55a StGB eine Kann-Bestimmung ist, muss einem Ersuchen um Sistierung nicht stattgegeben werden, wenn die Sistierung nicht für geeignet erachtet wird, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern, insbesondere wenn die Psychologie des konkreten Stalkers keine andere Wahl als sofortige und konsequente Ahndung seines Verhaltens lässt. Andererseits dürfte es auch weniger gravierende Fälle von Stalking geben, bei denen es sinnvoll sein kann, nach Art. 55a StGB vorzugehen und den Täter eventuell auch zu einem Lernprogramm verpflichten zu können. Die Aufnahme der neuen Strafnorm in Art. 55a StGB rechtfertigt sich auch dadurch, dass Nachstellungen im Sinne der neuen Strafnorm in vielen Fällen nach der Auflösung von (gewaltgeprägten) Paarbeziehungen auftreten. Um den Interessen der Opfer bei häuslicher Gewalt Rechnung zu tragen, ist ein entsprechender Zusatz in Art. 55a StGB zu befürworten. Insgesamt spricht daher mehr dafür, auch Art. 181b StGB in Art. 55a StGB anzuführen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die grösste Herausforderung bei der Anwendung dieser Strafnorm wohl der rechtsgenügende Nachweis der wiederholten Nachstellungshandlungen während einer gewissen Zeitspanne sein dürfte. Deshalb dürfen die Erwartungen an die strafrechtliche Erfassung dieses schwierig zu fassenden Phänomens im Graubereich nicht unrealistisch hoch angesetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin